

SATZUNG
des
POSAUNENWERKES
in der
EVANGELISCHEN KIRCHE VON WESTFALEN

vom 27. Mai 1972

**in der Fassung
der Änderungsbeschlüsse vom**

4. Juli 1987

und vom 6. Mai 1995

und vom 5. Juni 1999

§ 1

- (1) Das "Posaunenwerk in der Evangelischen Kirche von Westfalen" (im folgenden Posaunenwerk genannt) ist der Zusammenschluß von Posaunenchören in der Evangelischen Kirche von Westfalen.
- (2) Das Posaunenwerk steht mit seinen Aufgaben im Dienst der kirchlichen Verkündigung in der Welt und der Seelsorge an seinen Bläserinnen und Bläsern.
- (3) Das Posaunenwerk pflegt in erster Linie das evangelische Kirchenlied in den verschiedenen Formen seiner Bearbeitung. Außerdem sieht das Posaunenwerk seine Aufgabe darin, andere angemessene Lied- und Musizierformen, vor allem originale Bläsermusik, zu fördern. Es nimmt darin außer der kirchlichen auch eine kulturelle Aufgabe wahr.
- (4) Das Posaunenwerk ist Mitglied im Evangelischen Posaunendienst in Deutschland e.V.

§ 2

- (1) Das Posaunenwerk will die Bläserinnen und Bläser sowie die Chorleiterinnen und Chorleiter für ihre Arbeit ausbilden und zurüsten. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dienen insbesondere:
 1. Ausbildungs- und Fortbildungslehrgänge für Bläserinnen und Bläser sowie Chorleiterinnen und Chorleiter,
 2. Beratung der Chöre und Hilfe bei der Anschaffung ihrer Instrumente und Bläserliteratur,
 3. Besuche bei den Chören durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Posaunenwerkes.
- (2) Das Posaunenwerk weiß sich verpflichtet, bei übergemeindlichen Veranstaltungen mitzuwirken.

§ 3

Das Posaunenwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung von 1976, gültig ab 01.01.1977 (s. Bundesgesetzblatt 613). Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden.

Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Posaunenwerkes. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Posaunenwerkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4

- (1) Alle Posaunenchöre in Westfalen können Mitglieder des Posaunenwerkes werden. Über die Mitgliedschaft von Posaunenchören evangelischer Auslandsgemeinden entscheidet der Landesposaunenrat.

- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, Beiträge an das Posaunenwerk zu zahlen. Im übrigen sollen die Aufgaben und Pflichten der Chöre durch eine Chorsatzung geregelt werden, für die der Landesposaunenrat Vorschläge anbietet.
- (3) Will ein Chor aus dem Posaunenwerk ausscheiden, so ist dies gegenüber der Landesobfrau oder dem Landesobmann schriftlich zu erklären. Der Austritt wird am Ende des Monats wirksam, in dem der Austritt erklärt wurde.
Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.
- (4) Wird ein Chor aufgelöst so ist dies schriftlich mitzuteilen.
- (5) Ein Chor kann durch den Landesposaunenrat ausgeschlossen werden, wenn er durch sein Verhalten die Kirchengemeinde, die Landeskirche oder das Posaunenwerk schädigt oder gegen die Ziele und Aufgaben des Posaunenwerkes handelt.

§ 5

Das Posaunenwerk wird entsprechend den Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen untergliedert. Der Landesposaunenrat entscheidet, ob die Abgrenzungen in einzelnen Fällen anders festgelegt werden sollen.

§ 6

- (1) In jedem Kirchenkreis (s. § 5) wird von den Posaunenchorleiterinnen und Posaunenchorleitern der Mitgliedschöre eine Kreisobfrau oder ein Kreisobmann, gegebenenfalls auch eine Kreisposaunenwartin oder ein Kreisposaunenwart für die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (2) Die Wahl ist der Landesobfrau oder dem Landesobmann anzuzeigen und wird von dieser oder diesem bestätigt.
- (3) Die Landesobfrau oder der Landesobmann zeigt der oder dem für den entsprechenden Kirchenkreis zuständigen Superintendentin oder Superintendenten die Wahl an.
- (4) Die Kreisobfrauen und Kreisobmänner und gegebenenfalls auch die Kreisposaunenwärtinnen und Kreisposaunenwarte sollen der Landesobfrau oder dem Landesobmann einmal jährlich über ihre Arbeit berichten.

§ 7

Das Posaunenwerk wird geleitet von:

1. der Vertreterversammlung,
2. dem Landesposaunenrat.

-4-

§ 8

- (1) Der Vertreterversammlung gehören an:
 1. die Landesobfrau bzw. der Landesobmann,
 2. die übrigen Mitglieder des Landesposaunenrates,
 3. je ein bevollmächtigtes Chormitglied jedes angeschlossenen Chores.
- (2) Jedes Mitglied der Vertreterversammlung hat eine Stimme.
- (3) Die Landesobfrau bzw. der Landesobmann führt den Vorsitz in der Vertreterversammlung.
- (4) Die Vertreterversammlung tritt mindestens jährlich einmal zusammen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn die Tagung mindestens drei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung den Chören bekanntgegeben ist. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vorher der Landesobfrau bzw. dem Landesobmann einzureichen. Über Zusatzanträge, die nach Ablauf der Frist eingereicht werden, entscheidet die Vertreterversammlung.
- (5) Eine außerordentliche Vertreterversammlung muß einberufen werden, wenn es mindestens 1/5 der Chöre verlangt.

§ 9

- (1) Die Vertreterversammlung gibt Richtlinien und Anregungen für die Arbeit des Posaunenwerkes.
- (2) Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Entgegennahme und Besprechung des Jahresberichtes der Landesobfrau bzw. des Landesobmannes und der Landesposaunenwartinnen bzw. der Landesposaunenwarte,
 2. Entgegennahme und Besprechung des Kassenberichtes,
 3. Wahl der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer für sechs Jahre, wobei Wiederwahl möglich ist: Entlastung des geschäftsführenden Landesposaunenwartes oder der geschäftsführenden Landesposaunenwartin bzw. der dazu beauftragten Person,
 4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge nach Vorschlag des Landesposaunenrates,
 5. Wahl der zu wählenden Mitglieder des Landesposaunenrates,

- 5a. Wahl für die zu wählenden Mitglieder des Landesposaunenrates, die vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Landesposaunenrat ausgeschieden sind; die Wahl erfolgt für die restliche Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds,
6. Beschlussfassung über die Anträge an die Vertreterversammlung und die Vorlagen des Landesposaunenrates,
7. Bestätigung der vom Landesposaunenrat gewählten Landesobfrau bzw. des Landesobmanns sowie der beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

-5-

§ 10

- (1) Dem Landesposaunenrat gehören an:
 1. acht von der Vertreterversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählte Mitglieder,
 2. die Landesobfrau bzw. der Landesobmann sowie die beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
 3. die Landeskirchenmusikwartin bzw. der Landeskirchenmusikwart der Evangelischen Kirche von Westfalen,
 4. ein vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen entsandter Vertreter bzw. eine Vertreterin,
 5. die hauptberuflichen Landesposaunenwartinnen bzw. Landesposaunenwarte.
- (2) Gewählte Mitglieder des Landesposaunenrates müssen aus dem Landesposaunenrat ausscheiden, wenn es die Vertreterversammlung beschließt.
- (3) Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der von der Vertreterversammlung gewählten Mitglieder des Landesposaunenrates aus.
- (4) Jedes Mitglied des Landesposaunenrates hat eine Stimme.
- (5) Die Landesobfrau bzw. der Landesobmann leitet die Sitzung des Landesposaunenrates.
- (6) Der Landesposaunenrat wird von der Landesobfrau bzw. dem Landesobmann nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Er muß einberufen werden, wenn es mindestens drei Mitglieder beantragen.

§ 11

- (1) Der Landesposaunenrat leitet das Posaunenwerk nach den Richtlinien und den Anregungen der Vertreterversammlung.
- (2) Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. die Wahl der Landesobfrau bzw. des Landesobmannes und der beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
 2. die Verteilung der übrigen Ämter innerhalb des Landesposaunenrates.
 3. Aufstellung eines Arbeitsplanes nach den Richtlinien der Vertreterversammlung.

4. Einberufung der Vertreterversammlung,
5. Aufstellung des Jahresvoranschlages und der Jahresrechnung,
6. Vorschlag über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
7. Entscheidung über Beschwerden von Chören,
8. Berufung der Landesposaunenwartinnen bzw. Landesposaunenwarte,
9. Ehrung verdienter Bläserinnen und Bläser sowie Chorleiterinnen und Chorleiter.

-6-

- (3) Der Landesposaunenrat kann einzelne seiner Aufgaben zu bildenden Ausschüssen übertragen.

§ 12

- (1) Die Landesobfrau bzw. der Landesobmann und die beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Landesposaunenrat mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Vertreterversammlung.
- (2) Ihre Wahl wird dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Leitenden Obfrau bzw. dem Leitenden Obmann des Evangelischen Posaunendienstes in Deutschland e.V. angezeigt.
- (3) Der Landesposaunenrat kann mit einer Dreiviertel-Mehrheit seiner Mitglieder die Landesobfrau bzw. den Landesobmann oder die Stellvertreterinnen bzw. die Stellvertreter von ihren Ämtern entbinden.

§ 13

- (1) Die Landesobfrau bzw. der Landesobmann hat folgende Aufgaben:
 1. Sie oder er vertritt das Posaunenwerk nach außen und innen.
 2. Sie oder er leitet die Vertreterversammlung und den Landesposaunenrat.
 3. Sie oder er ist dafür verantwortlich, dass die Geschäftsstelle gemäß den Beschlüssen des Landesposaunenrates geleitet wird.
 4. Zusammen mit den Landesposaunenwartinnen oder Landesposaunenwarten koordiniert sie oder er die Arbeit.
- (2) Bei rechtsverbindlichen Erklärungen gegenüber Dritten bedarf es neben der Unterschrift der Landesobfrau bzw. des Landesobmannes oder einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters der Unterschrift eines weiteren gewählten Mitgliedes des Landesposaunenrates.

§ 14

Der Landesposaunenrat kann Landesposaunenwartinnen bzw. Landesposaunenwarte berufen und einer oder einem von ihnen die Leitung der Geschäftsstelle übertragen. Die Aufgaben der Landesposaunenwartinnen bzw. Landesposaunenwarte sind in einer vom Landesposaunenrat aufgestellten Dienstanweisung festgelegt.

§ 15

Das Posaunenwerk unterhält eine Geschäftsstelle, die von der geschäftsführenden Landesposaunenwartin bzw. von dem geschäftsführenden Landesposaunenwart geleitet wird und deren Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern vom Landesposaunenrat angestellt werden. Der Landesposaunenrat kann auch eine andere Person mit der Leitung der Geschäftsstelle beauftragen.

-7-

§ 16

Soll das Posaunenwerk aufgelöst werden, so ist dies vorher der Evangelischen Kirche von Westfalen und dem Evangelischen Posaunendienst in Deutschland e.V. mitzuteilen. Für die Auflösung des Posaunenwerkes ist die Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung erforderlich. Das Vermögen des Posaunenwerkes wird im Falle seiner Auflösung der Evangelischen Kirche von Westfalen übergeben mit der Bestimmung, dass es ausschließlich zur Förderung der kirchlichen Bläserarbeit zu verwenden ist.

§ 17

Diese Satzung bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und ist der Leitenden Obfrau bzw. dem Leitenden Obmann des Evangelischen Posaunendienstes in Deutschland e.V. anzuzeigen.

§ 18

Die Satzung kann von der Vertreterversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Die Veränderung bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und ist der Leitenden Obfrau bzw. dem Leitenden Obmann des Evangelischen Posaunendienstes in Deutschland e.V. anzuzeigen.

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss der Vertreterversammlung vom 27. Mai 1972 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der am 31. Januar 1955 beschlossenen und am 10. Januar 1960 abgeänderten Leitsätze.

Hamm, den 27. Mai 1972

gez. Horst Imkamp

gez. Paul-Gerhard Tegeler

Protokollführer

Landesobmann